

Der Wirtschaftsartikel und die Konsumgenossenschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **13 (1938)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einen tüchtigen Schritt vorwärtsgegangen ist und eine Reihe von pseudogenossenschaftlichen Formen inskünftig als ungesetzlich ausschließen will.

In der Tat ist die Genossenschaft ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach ein Gebilde, das das letzte Mitglied zur Mitverantwortung heranziehen will, ihm einerseits gleiche Rechte gibt wie den andern Mitgliedern, ihm andererseits gleiche Pflichten auferlegt wie den andern. Es ist typisch für die demokratisch gesinnten Staatswesen, daß gerade in ihnen überall die Genossenschaft zu hoher Blüte gekommen ist, während man diese Form der Wirtschaftsführung in andern, autoritativ orientierten Staaten, zum mindesten während der Anfangszeiten der Genossenschaftsgründungen, nach Möglichkeit zurückzudrängen suchte. Wirtschaftsführung ist Sache einer Elite; nicht des gemeinen Volkes! Der Einfluß der Masse kann nur verderblich wirken da, wo es um wirtschaftliche Erwägungen geht! Die widerstrebenden Tendenzen müssen in einem wirtschaftlichen Gebilde nach Möglichkeit ausgeschaltet werden, sonst leidet das Ganze darunter! So lauteten etwa die Gründe gegen die Genossenschaft.

Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß dem nicht so ist. Gerade auf genossenschaftlichem Boden ist Großes geleistet worden in wirtschaftlicher Hinsicht. Und sagen wir es gleich von allem Anfang an: gerade für die Schwachen hat die Genossenschaft Wichtigstes vollbracht, während andere Wirtschaftsformen oft genug versagt haben. Als demokratisches Gebilde, als ein Gebilde, das getragen ist und getragen sein muß von einer größern Anzahl von Einzelmenschen, bedeutet die Genossenschaft, auf verschiedensten Wirtschaftsgebieten, eine gewaltige Bereicherung wieder für diese selben Massen, aus denen sie sich zusammensetzt. Wir brauchen nur an die Entwicklung der Konsumgenossenschaften zu erinnern, um diese Behauptung bestätigt zu finden. Stelle man sich vor, was die Produktion und die Verteilung der wichtigsten Lebens-

güter ohne die genossenschaftliche Regulierung in einer absoluten Privatwirtschaft für eine Entwicklung genommen hätten!

Daß die Genossenschaft als Wirtschaftsform sich bewährt hat, beweist allein schon die Statistik über die Zahl der Genossenschaften. Das Internationale Arbeitsamt gibt in seinem »Internationalen Jahrbuch der Konsumgenossenschaftsorganisation« (1936) die Anzahl der Konsumgenossenschaften für Europa (ohne Rußland) mit 15 979 an, diejenige der Baugenossenschaften mit 9736, diejenige der verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit fast 300 000 an, die Mitgliedschaft der erstern mit rund 17,5 Millionen, der letztern mit rund 16 Millionen. Die Schweiz zählte 1935 laut statistischem Jahrbuch rund 11 800 im Handelsregister eingetragene Genossenschaften, davon 873 Konsumgenossenschaften, 257 Baugenossenschaften und mehr als 5600 typisch landwirtschaftliche Genossenschaften, daneben aber allein für die letztern mehr als 5000 nicht eingetragene Genossenschaften. Es ist daher offenbar berechtigt, wenn der Idee der Genossenschaft ein besonderer Feiertag im Jahre gewidmet ist, der erste Samstag des Monats Juli. »Viribus unitis«, der Wahrspruch des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, der mit 535 angeschlossenen Vereinen die größte Konsumentenorganisation der Schweiz darstellt, gilt auch für die Gesamtgenossenschaftssache: vereinte Kräfte vieler kleiner Leute haben sie groß werden lassen, vereinte Kräfte werden sie erhalten und mehren.

So feiern Millionen von Genossenschaftlern auf dem ganzen Erdenrund den Genossenschaftstag im Bewußtsein, daß ihre Kraft als Einzelglieder zwar verschwindend klein, ihr Zusammenwirken aber zu einem bestimmenden Faktor der Wirtschaft einzelner Länder und ganzer Kontinente geworden ist. Und sie vertrauen darauf, daß diese Entwicklung, den schlimmen Zeiten zum Trotz, nicht wird abgebremst werden können, sondern sich kräftig fortsetzen wird.

Der Wirtschaftsartikel und die Konsumgenossenschaften

Die bisherige Haltung der parlamentarischen Instanzen zu dem von den Konsumgenossenschaften geforderten Schutz der Selbsthilfeorganisationen der Konsumenten in dem neu zu schaffenden Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist bekanntlich durchaus ablehnend. Das hat die Kreisverbände des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine auf den Plan gerufen, die von der Delegiertenversammlung des VSK., welche am 25./26. Juni 1938 in Lausanne stattfindet, eine entsprechende Stellungnahme fordern. Es liegen dafür folgende Anträge vor:

a) Von den Kreisverbänden I und II (welsche Schweiz):

»Wenn der Entscheid des Ständerates keine Aenderung des Beschlusses des Nationalrates zur Folge hat, verlangt die Delegiertenversammlung des VSK., daß der einstimmige Beschluß der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 1934 in Luzern zur Ausführung gelangt. Die beiden ersten Punkte dieses Beschlusses lauten:

1. Die geplante Revision der Vorschriften der Bundesverfassung betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit ist mit

allen Kräften zu bekämpfen, falls nicht im Verfassungsartikel selbst schützende Bestimmungen für die Selbsthilfegenossenschaften aufgenommen werden.

2. Aufsichtsrat und Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine werden beauftragt, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und, wenn erforderlich, in Verbindung mit gleichgerichteten andern Organisationen für die Erreichung des in Resolution I aufgestellten Zieles tätig zu sein...«

b) Antrag des Kreisverbandes IIIa (Kanton Bern, deutscher Teil):

»Die Frühjahrskonferenz des Kreises IIIa des Verbandes schweizerischer Konsumvereine stellt erneut fest, daß die Konsumvereine seit einer Reihe von Jahren in verfassungswidriger Weise unter Ausnahmerecht gestellt sind und damit in ihrer Entwicklung gewaltsam gehemmt werden. Sie sind bereit, an der Neugestaltung der revisionsbedürftigen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung im Interesse der Konsumenten mitzuarbeiten, verlangen aber, daß dem besonderen Charakter der

Selbsthilfeorganisationen Rechnung getragen werde. Nur wenn dies der Fall ist, wird es den in den Konsumgenossenschaften organisierten Konsumenten möglich sein, einer geplanten Verfassungsrevision zuzustimmen. Die Leitung des VSK. wird ersucht, alles vorzukehren, was zur Wahrung der Interessen der Selbsthilfeorganisationen nötig ist.«

c) Antrag des Kreisverbandes IV:

»Die im Kreis IV des VSK. zusammengeschlossenen Konsumgenossenschaften der Kantone Baselland, Baselstadt und Solothurn haben mit tiefem Bedauern und Protest davon Kenntnis genommen, daß es der Nationalrat bei Beratung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung abgelehnt hat, eine die Rücksichtnahme auf die Verbraucher und die genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisationen sichernde Bestimmung aufzunehmen...«

Die Kreiskonferenz IV ersucht die Verbandsbehörden, die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung als besonderes Traktandum auf die Tagesordnung der diesjährigen Delegiertenversammlung in Lausanne zu setzen und dort, soweit erforderlich, den organisierten Konsumenten Wegleitung für ihre Stellungnahme zum Revisionswerk zu geben.«

d) Antrag des Kreisverbandes VI (Innerschweiz):

»Die Kreiskonferenz VI des VSK. in Giswil vom 8. Mai 1938 stellt der Delegiertenversammlung des VSK. 1938 in Lausanne folgenden Antrag: . . . , es sei zu beschließen, der VSK. und seine Mitglieder haben dem Volke die Verwerfung dieser Verfassungsrevision nachdrücklich zu empfehlen.«

e) Antrag des Kreisverbandes VIII (Ostschweiz):

»Der Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission, daß in Art. 31ter Rücksicht auf die Verbraucher und Selbsthilfeorganisationen genommen werden soll, wenn der Bund von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichende Vorschriften erläßt, ist das Mindestmaß dessen, was die Konsumenten bei der Neuordnung der Wirtschaftsorganisation verlangen dürfen.

Die Kreiskonferenz ersucht die zuständigen Organe des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Aufsichtsrat und Delegiertenversammlung, allen Ernstes zu prüfen, ob nicht in Aufrechterhaltung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Jahres 1934 in Luzern die Verwerfungspareole für die Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung zu erlassen sei, wenn in der abschließenden Beratung durch die eidgenössischen Räte dem selbstverständlichen Begehren der Genossenschaften nicht entsprochen wird.«

Der Dauermieter-Rabatt, eine nachahmenswerte Einführung einer Genossenschaft Von Hans Aeberli

»Durch Weisheit wird ein Haus erbaut und mit Verstand behalten.« Dieser Spruch, den ich in einem Haus gelesen habe, kam mir unwillkürlich in den Sinn, als ich mich an diese Ausführungen setzte.

Ob überall mit Weisheit gebaut wurde, möchte ich dahingestellt lassen, die Jahre korrigieren solche Fehler, oftmals allerdings in unangenehmer Weise.

Auch im Genossenschaftswohnungsbau wurde oft die Weisheit beiseite gelassen, was heute außerordentlich viel Verstand und Mühe braucht, um das Geschaffene zu erhalten. Die einstmaligen guten Jahre haben dabei sehr viel auf dem Gewissen, die Wohnungen gingen weg, bevor der letzte Handwerker das Haus verlassen hatte, der Mietzins schien überhaupt keine Rolle zu spielen; was wunder, daß in bezug auf Komfort immer weitergehende Forderungen gestellt und auch erfüllt wurden. Die Gestehungskosten waren sehr hoch, was schadete das, die Wohnungen gingen flott weg.

Heute, wo einzelne Genossenschaften, und besonders solche mit teuren Wohnungen, schwere Zeiten durchmachen, wird die Baugenossenschaftsbewegung teilweise so von oben herab bekrittelt, so ungefähr, als wollte man andeuten: »Ja, ja, es kommt schon alles, wie es kommen mußte.« Nein, so muß es nicht kommen, wenn wir selbst der Genossenschaft treu bleiben. In dieser schweren Zeit, die durch Arbeitslosigkeit und Lohnabbau gekennzeichnet ist, hält es für manchen schwer, seine Genossenschaftswohnung zu halten, sehr oft muß er den Verhältnissen entsprechend verzichten und ein billigeres Objekt suchen. Andere jedoch haben bereits vergessen, unter welch erschwerten Umständen die Genossenschaften geschaffen wurden und wie froh sie damals waren, eine Wohnung zugewiesen zu erhalten. Diesen genügt oft eine Kleinigkeit, aus-zuziehen, gibt es doch zur Zeit viele Liegenschaften, die durch Schuldenabschüttelung in der Lage sind, vorteilhaft zu vermieten. Heute, wo Wohnungsüberfluß besteht, müssen auch die Genossenschaften alle tauglichen Mittel anwenden, um rechte Mieter zu bekommen; erschwerend wirkt sich zum Teil die Anteilscheinverpflichtung aus.

Als silberner Hoffungsstreifen kann der langsam sinkende Leerwohnungsstand betrachtet werden, was einer Erholung nur förderlich sein kann.

Sind die gemeinnützigen Baugenossenschaften zur Zeit in die Defensive verdrängt, so sollte jede Erholungsmöglichkeit dazu verwendet werden, in der Vorteilhaftigkeit der Wohnungen wieder die Offensive zu ergreifen.

Wenn bis auf ein erträgliches Maß alle Mietobjekte vergeben sind, dann stellt sich die Frage: »Wie können wir diesen erfreulichen Zustand erhalten und fördern, um ihn zu unserem bleibenden Vorteil anzuwenden?«

In dieser Angelegenheit hat die Familienheimgenossenschaft Zürich einen wegweisenden und glücklichen Entschluß gefaßt. Sie hat den Dauermieter-Rabatt eingeführt. Es könnte auch heißen: »Anerkennung für unsere treuen Mieter.«

Aus dem Antrag zitiere ich die hauptsächlichsten Sätze:

1. *Wer während vier Jahren Mieter ein und derselben Wohnung der FGZ. war, hat für die späteren Mietjahre Anspruch auf einen Dauermieter-Rabatt. Dieser beträgt vom fünften Mietjahre an 2 Prozent des vertraglich vereinbarten Mietzinses und erhöht sich nach je vier Jahren um ein weiteres Prozent.*
2. *Für Mieter, die innerhalb der Genossenschaft die Wohnung wechseln, läuft die Frist für die Rabattberechtigung vom Bezüge der neuen Wohnung an. Die Mietzeit in einer früheren Wohnung der FGZ. wird nur so weit angerechnet, als sie zwei Jahre übersteigt.*
3. *Der Rabatt wird jeweils im Dezember ausbezahlt oder dem Mietzins in Abzug gebracht.*
6. *Dieser Beschluß tritt an Stelle desjenigen vom 18. März 1935.*

Der erste Antrag datiert also bereits drei Jahre zurück und wurde folgendermaßen begründet:

Um die Dauermiete zu fördern, gewähren wir an Mieter, die während fünf Jahren ein und dieselbe Wohnung bewohnt haben, einen Rabatt von 2 Prozent des Jahresmietzinses. Dieser Rabatt erhöht sich nach je fünf weiteren Jahren. Der